

Richtlinien des Landesjugendpfarramtes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg zur Vergabe von Projektmitteln (landeskirchliche Kollekte)

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Kirchengemeinden, Jugendverbände und deren Selbstvertretungsgremien, sowie Kreisjugenddienste im Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

2. Projektförderung

Förderungswürdige Maßnahmen sollen

- innovative Formen kirchlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beinhalten
- gesamtkirchliche Bedeutung haben
- Kirche für junge Menschen attraktiv und lebensrelevant darstellen

Freizeiten sowie laufende Betriebs- und Unterhaltungskosten werden nicht gefördert.

3. Antragsform

Der Antrag auf Förderung eines Projektes ist schriftlich an das Landesjugendpfarramt zu richten mit folgenden Angaben:

- Beschreibung des Projektes
- Verantwortliche Personen
- Finanzierungsübersicht mit Angaben über Eigenleistungen/Eigenmitteln, sowie Informationen über die Höhe weiterer (beantragter) Zuschüsse
- Finanzierungslücke (Projektmittelbedarf)

4. Antragszeitpunkt

Der Antrag auf Förderung eines Projektes im 1. Halbjahr ist bis zum 30.11. des Vorjahres und der Antrag auf Förderung eines Projektes für das zweite Halbjahr bis zum 30.05. des Jahres im Landesjugendpfarramt einzureichen. Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.

5. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Projektmitteln und von der Anzahl der eingegangenen Anträge. Eine 100%-Förderung findet grundsätzlich nicht statt.

6. Antragsentscheidung

Die Leitung des Landesjugendpfarramtes entscheidet über die Anträge. Die Entscheidung wird den Antragstellern schriftlich mitgeteilt.

7. Verwendung der Projektmittel/Dokumentation

Die ordnungsgemäße Verwendung der Projektmittel ist durch Vorlage von Belegen/Quittungen nachzuweisen. Dem Nachweis ist ein schriftlicher Bericht über die Maßnahme beizufügen. Die Bereitschaft, das Projekt in den Zusammenhängen der Kinder- und Jugendarbeit der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vorzustellen, wird vorausgesetzt.

Diese Richtlinie gilt zunächst für das Haushaltsjahr 2014.

Dr. Sven Evers
Landesjugendpfarrer